

Glindenberg, d. 7.3.85

P a c h t v e r t r a g

Zwischen dem

- als Verpächter -

und

- als Pächter -

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

Bezeichnung der Gartenparzelle: *Garten zur Waldgrund-*
stücke (unvermessen)

Der Pachtvertrag ist gültig ab: *1985*

Wenn keine Kündigung von einem der Vertragspartner erfolgt,
läuft der Pachtvertrag für ein weiteres Jahr weiter.

Der Pachtpreis beträgt jährlich *5,- M.*

Dieser Betrag ist im I. Quartal des Jahres fällig.

.....
- Verpächter -

.....
Pächter -

Nutzungsvertrag

Die

- nachstehend „Vertragsgeberin“ genannt-

Bankverbindung:

Name der Bank:

BLZ:

Kontonummer:

IBAN:

SWIFT:

und

- nachstehend „Nutzer“ genannt -

Bankverbindung:

Name der Bank:

BLZ:

Kontonummer:

IBAN:

SWIFT:

Kontoinhaber :

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1

Die Vertragsgeberin überlässt dem Nutzer eine Teilfläche des Grundstücks (im Lageplan gelb eingezeichnet) in Glindenberg, Am Krugberg

Flur 4, Flurstück 1320
Gemarkung Glindenberg
in Größe von ca. 300 m²

zur Nutzung als Gartenland.

§ 2

Die Nutzung beginnt am **01. Januar 2015**. Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von den Vertragsparteien bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden.

§ 3

Ersatz- oder Entschädigungsansprüche aus diesem Anlass können weder bei einer normalen Kündigung noch bei einer vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses geltend gemacht werden.

§ 4

Das Nutzungsrecht umfasst Anpflanzungen vorzunehmen und sich den Ertrag anzueignen, soweit sich aus dem Zweck der Nutzung nichts anderes ergibt oder nichts anderes vereinbart wurde.

§ 5

Die Errichtung/Aufstellung eines Gartenhäuschens/-laube bzw. eines Geräteschuppens oder ähnliches ist grundsätzlich zu gestatten. Dem entsprechend ist vorher bei der Vertragsgeberin die Zustimmung einzuholen.

Die Errichtung/Aufstellung eines Gebäudes/ einer baulichen Anlage erfolgt auf Kosten des Nutzers.

Für die vor Vertragsabschluss mit Baugenehmigung errichteten Gebäude besteht Bestandsschutz.

§ 6

In und an dem Gebäude bzw. auf der überlassenen Fläche dürfen, wegen der damit verbundenen Brandgefahr, Benzin, Ölvorräte und Ähnliches nicht gelagert werden.

§ 7

Der Nutzer hat - soweit erforderlich - alle behördlichen und nachbarschaftsrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Aus diesem Anlass dürfen der Vertragsgeberin keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen irgendwelcher Art entstehen. Der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht (z. B. Straßenreinigungspflicht, Schneeberäumung) für die überlassene Fläche und stellt die Vertragsgeberin von Ansprüchen Dritter frei.

§ 8

Die Verantwortung für die Einhaltung der baupolizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sowie die volle Haftung für Schäden aller Art übernimmt der Nutzer.

§ 9

Das Nutzungsentgelt ohne Betriebskosten beträgt ab dem 01.01.2015	30,00 €/Jahr
das Entgelt erhöht sich um die Betriebskostenvorauszahlung für Betriebskosten lt. geltender Betriebskostenverordnung	9,00 €/Jahr
Das Entgelt beträgt mithin insgesamt	<u>39.00 €/Jahr</u>

Das Nutzungsentgelt ist jeweils am 3. Werktag des Monats Januar jeden Jahres im Voraus fällig.

Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu entrichten. Für jede schriftliche Mahnung werden pauschalisierte Mahnkosten in Höhe von 10,00 € berechnet.

§ 10

Auf Verlangen einer Vertragspartei kann das Nutzungsentgelt nach § 9 neu vereinbart werden. Das Entgelt hat den ortsüblichen Entgelten zu entsprechen.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12

Mit Abschluss diese Vertrages wird der Vertrag zwischen der und
vom 07.03.1989 aufgehoben.

§ 13

Dieser Vertrag wird zweifach vollzogen. Die Erstschrift erhält die Vertragsgeberin, die
Zweitschrift der Nutzer.

Magdeburg, 11.09.2014

Glindenberg,

Nutzer

Im Auftrag

Im Auftrag

.....

